

IGFA-REGELN FÜR DAS FLIEGENFISCHEN

Seite 2

ANGEL-VORSCHRIFTEN

1. Der Angler muß ohne Hilfe einer weiteren Person die Rute werfen, den Fisch haken, drillen und an das Gaff oder dem Kescher bringen. Keine andere Person darf während des Drillens irgend ein Teil des Angelgerätes anfassen, außer dem Vorfach, um den Fisch zu keschern.
2. Werfen und Einholen müssen in Vereinbarung mit den üblichen Fliegenfischen-Vorschriften erfolgen. Die Grundregel beim Werfen ist die, daß das Gewicht der Schnur die Fliege tragen muß und nicht umgekehrt. Das Schleppen der Fliege hinter dem Boot ist nicht erlaubt. Das Boot muß zum vollständigen Stillstand kommen, wenn die Fliege geworfen wird. Das gilt auch während des Einholens.
3. Ist der Fisch einmal gehakt, darf nichts an dem Angelgerät verändert werden, außer dem Anbringen des Fighting Butts (Verlängerung des Handteils).
4. Der Fisch muß mit der montierten Fliege gehakt werden. Sollte ein kleiner Fisch die Fliege nehmen und ein großer Fisch den kleineren schlucken, wird der Fang nicht anerkannt.
5. Eine oder mehrere Personen können bei dem Gaffen oder dem Keschern helfen.
6. Die Angel- und Ausrüstungs-Vorschriften gelten so lange, bis der Fisch gewogen wird.

Folgendes Verhalten disqualifiziert den Fang:

1. Das Versäumnis der Befolgung der Angel- und Ausrüstungs-Vorschriften.
2. Das direkte Anfassen der Rute, der Rolle oder der Schnur von jemand anderem als der Angler während des Drillens oder fremde Hilfe, außer der in den Vorschriften zugelassenen. Wenn ein Hindernis auftritt, das den Lauf der Schnur durch die Rutenringe beeinträchtigt und es entfernt werden muß, kann das Hindernis genommen und entfernt beziehungsweise losgeschnitten werden.
3. Während des Drillens die Rute an irgendeinem Teil des Bootes oder eines anderen Gegenstandes anlehnen.
4. Handschnüre oder Seile, die auf irgendeine Weise an die Angelschnur oder dem Vorfach angebracht werden, um den Fisch zu greifen oder anzuheben.
5. Beabsichtigtes Fehlhaken des Fisches.
6. Während des Fangens auf den Fisch zu schießen, ihn zu harpunieren oder zu speeren (einschließlich Hailbutt und Haie).
7. Das Anfüttern (Chumming, Rubby-dubby) mit Fleisch, Blut, Haut oder anderen Teilen von Säugetieren.
8. Mit einem Boot oder sonstigen Gefährt den Fisch in seichte Gewässer ziehen oder fahren, um den Fisch zu behindern.
9. Das Befestigen der Schnur oder des Vorfaches an irgendeinem Teil des Bootes oder eines anderen Gegenstandes, um den Fisch zu greifen oder hoch zu heben.
10. Wenn ein Fisch vor dem Gaffing oder Keschern entkommt und durch eine andere Methode wiedergefangen wird, als in den Angel-Vorschriften beschreiben.
11. Wenn eine Rute während des Drills so abbricht, daß ihre Länge unter den angegebenen Maßen liegt oder ihre Angel-Eigenschaften stark beeinträchtigt ist.
12. Wenn ein Fisch an mehr als einer Leine hakt oder in Leinen verwickelt ist.
13. Wenn der Fisch vor dem Landen durch andere Fische, Säugetiere oder dem Propeller verstümmelt wird (Verletzungen, herbeigeführt durch das Vorfach oder der Schnur, Kratzer, alte Narben oder heilende Wunden werden nicht als disqualifizierende Verletzungen angesehen). Jegliche Verletzung am Fisch muß fotografiert werden und in einem Sonderbericht sorgfältig festgehalten werden, die der „record application“ beigefügt wird.